



## GARANTIE

KERRAFRONT

FASSADEN -  
VERKLEIDUNG

Ort	
Verkaufsdatum	Stempel und Unterschrift des Vertreibers

### §1. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Gesellschaft Profile VOX spółka z ograniczoną odpowiedzialnością sp. k. mit Sitz in Czerwonak, ul. Gdyńska 143, 62-004 Czerwonak, eingetragen im Unternehmerregister des Nationalen Gerichtsregisters, geführt vom Amtsgericht (Sąd Rejonowy) Poznań-Nowe Miasto und Wilda in Poznań, VIII Wirtschaftsabteilung des Nationalen Gerichtsregisters unter der KRS-Nummer 0000210637, statistische Unternehmensnummer REGON 634591881, Steuernummer NIP 7772776017, im Folgenden als „Garantiegeber“ bezeichnet, gewährleistet, dass sein

### Fassadenbekleidungssystem KERRAFRONT

nachfolgend zusammenfassend als „das Produkt“ bezeichnet, für die Wandverkleidung von Gebäuden und mobilen Häusern bestimmt ist, und seine detaillierten Eigenschaften in der entsprechenden Leistungserklärung angegeben sind, in der die Gebrauchstauglichkeit des Produkts angegeben ist.

2. Treten während der in § 5 angegebenen Garantiezeit Sachmängel des Produkts auf, so wird der Garantiegeber nach eigenem Ermessen das Produkt reparieren, das fehlerhafte Produkt durch ein fehlerfreies Produkt ersetzen oder den für das Produkt gezahlten Preis ganz oder teilweise zurückerstatten, vorbehaltlich der Bestimmungen von § 5 dieser Garantie. Im Falle einer wesentlichen Reparatur oder eines Austausch des Produkts durch ein fehlerfreies Produkt im Rahmen dieser Garantie beginnt die Garantie für das ausgetauschte oder reparierte Produkt neu zu laufen, d.h. von dem Zeitpunkt, an dem das fehlerfreie Produkt an den Käufer geliefert oder das reparierte Produkt an den Käufer zurückgeschickt wird. Hat der Garantiegeber einen Teil des Gegenstandes ersetzt, so gilt das Vorstehende sinngemäß für den ersetzten Teil. In anderen Fällen (kleine Reparaturen) wird die Garantiezeit um den Zeitraum verlängert, in dem der Käufer das Produkt nicht benutzen konnte.

3. Durch diese Garantie werden die Rechte des Käufers aus den Vorschriften über die Gewährleistung für Mängel an dem verkauften Gegenstand (Art. 579 des Gesetzes vom 23. April 1964, polnisches Zivilgesetzbuch, d.h. Gesetzblatt der Republik Polen von 2017, Pos. 459) weder ausgeschlossen noch eingeschränkt.

### § 2. Abtretung der Garantierechte

1. Die Garantierechte stehen dem Käufer zu, der das Produkt zum Gebrauch kauft, mit

# GARANTIE

## KERRAFRONT

## FASSADEN – VERKLEIDUNG

Ausnahme eines Käufers, der das Produkt im Rahmen seines eigenen Geschäfts zum Weiterverkauf kauft („Garantieberechtigter“ oder „Käufer“).

2. Wann immer in der Garantie auf „Tage“ Bezug genommen wird, sind darunter Werkzeuge zu verstehen.

3. Unter dem Kaufdatum ist das Datum der Zahlung des Preises des Produkts durch den ersten Käufer an den Verkäufer/Vertreiber und die Herausgabe des Produkts an den Käufer zu verstehen. Im Falle einer zeitlichen Trennung der oben genannten Handlungen gilt der Tag der Herausgabe des Produkts an den Käufer als Kaufdatum („Kaufdatum“).

4. Ändert sich die Person, die berechtigt ist, den Gegenstand, auf dem das Produkt installiert ist, zu benutzen, so wird die Garantie auf eine neue Person übertragen, die berechtigt ist, den Gegenstand gemäß den Bedingungen dieser Garantie zu benutzen, vorausgesetzt, dass die neue Person, die berechtigt ist, den Gegenstand zu benutzen, dem Garantiegeber die in § 4.4. dieser Garantie vorgesehene Dokumentation vorlegt.

### § 3. Beschränkung der Haftung des Garantiegebers

1. Der Garantiegeber haftet nicht für Sachmängel – die Beschädigungen des Produktes infolge des Einflusses von äußeren Faktoren nach der Herausgabe des Produktes an den Käufer (der Garantiegeber empfiehlt die Versicherung des mit dieser Garantie umfassten Produktes gegen die Folgen des Einflusses von äußeren Faktoren), insbesondere verbunden mit:

- der nicht bestimmungsgemäßen Verwendung des Produktes bzw. der nicht ordnungsgemäßen Lagerung oder Beförderung des Produktes vor der Montage,
- der Montage, die mit der Montage- und Gebrauchsanleitung des Produktes nicht übereinstimmt,
- der Verwendung von Zubehör, das in der Montage- und Gebrauchsanleitung nicht vorgesehen wurde, oder von einem anderem als dem am Produkt angebrachten Zubehör,
- der Einwirkung von Fremdkörpern, die das in der Leistungserklärung festgelegte Niveau überschreiten,
- der Einwirkung von Brand, Erdbeben, Überflutung, Entladungen in der Atmosphäre, starkem Wind, Hagelschlag, Einfluss von übernatürlich hohen oder niedrigen Lufttemperaturen bzw. sonstigen Ereignissen, welche als höhere Gewalt betrachtet werden,
- Mängeln, Defekten bzw. sonstigen Beschädigungen des Gebäudes bzw. des Stoffes, auf welchem das Produkt montiert wurde, welche insbesondere durch solche Einflüsse wie Bewegung, Deformation, Bruch oder Absenkung der Wände bzw. des Gebäudefundamenten, verursacht wurden.

- anderen Mängeln, die nicht auf Herstellungsfehler zurückzuführen sind.

2. Der Garantiegeber ist nur für Mängel verantwortlich, die auf die dem Produkt innewohnenden Ursachen zurückzuführen sind.

3. Der Garantiegeber haftet nicht für Verfärbungen, die über das in der Montage- und Gebrauchsanleitung des Produkts beschriebene Ausmaß der zulässigen Verfärbungen hinausgehen, oder für andere Verfärbungen, die in erster Linie darauf zurückzuführen sind: Luftverschmutzung (einschließlich mit Metalloxiden oder -Molekülen), Schimmel, Belastung durch schädliche Chemikalien.

4. Diese Garantie gilt nicht für das Produkt, auf das der Käufer eine andere, nicht-industrielle Beschichtung (z. B. Farbe, Lack oder Putz) aufgetragen oder es anderweitig modifiziert/geändert hat.

5. Beim Austausch des Produktes bzw. eines seiner Elemente im Rahmen dieser Garantie in der Situation, wenn das vom Käufer montierte Produkt vom Garantiegeber nicht mehr hergestellt wird bzw. von ihm modifiziert wurde, ist der Garantiegeber berechtigt, die Elemente zu verwenden, die den ursprünglich verwendeten Elementen des Produktes am nächsten kommen.

6. Diese Garantie ist nicht territorial begrenzt.

### § 4. Pflichten des Garantieberechtigten

1. Der Garantieberechtigte hat den Garantiegeber schriftlich oder per E-Mail über Sachmängel des Produkts unmittelbar nach der Feststellung des Mangels, der den Garantieanspruch

# GARANTIE

## KERRAFRONT

## FASSADEN - VERKLEIDUNG

begründet, zu informieren.

2. Alle Ansprüche im Rahmen der Garantie sind über den Verkäufer, bei dem das Produkt gekauft wurde, beim Garantiegeber einzureichen.

3. Eine Reklamation hat folgende Angaben zu enthalten: eine Beschreibung des Mangels, die Adresse, an der das Produkt montiert wurde, die Kontaktdaten des Antragstellers (Vor- und Nachname, Wohnanschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse – falls vorhanden) und, falls möglich, eine Fotodokumentation des Mangels.

4. Voraussetzung für die Bearbeitung von Reklamationen ist, dass der Reklamation das vorliegende Dokument beigelegt wird, das mit Siegel und Unterschrift des Verkäufers (Vertreibers) des Produkts versehen ist, zusammen mit der Angabe des Ortes, des Namens des Verkäufers und des Verkaufsdatums des Produkts, einem Nachweis unter Angabe des Nutzungsrechts des Produktes (wenn das Produkt vom Erstkäufer auf eine andere Person übertragen wurde) und des Kaufnachweises des Erstkäufers (wenn der Käufer beabsichtigt, die Rechte unter der in § 5 der Garantie beschriebenen erweiterten Garantie zu nutzen).

5. Der Garantiegeber informiert schriftlich per E-Mail oder per Brief über die Art und Weise der Bearbeitung der Reklamation spätestens innerhalb von 14 Tagen ab dem Datum des Eingangs der Reklamation beim Garantiegeber (bei schriftlicher Mitteilung wird die Frist ab dem Datum der Zustellung des Schreibens an den Garantiegeber gerechnet). Der Garantiegeber behält sich die Durchführung einer Inspektion des Produktes am Montageort vor, was die Verpflichtung des Käufers nach sich zieht, das Objekt, auf dem das von der Garantie abgedeckte Produkt montiert ist, zur Verfügung zu stellen. In diesem Fall setzt sich der Garantiegeber so schnell wie möglich mit dem Käufer in Verbindung, um das Datum der Inspektion zu vereinbaren, und die oben genannte Frist von 14 Tagen wird ab dem Datum des Abschlusses der Inspektion gezählt. Die Inspektion wird von einem bevollmächtigten Vertreter des Garantiegebers durchgeführt. Der Käufer ist verpflichtet, dem Garantiegeber alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für eine ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Inspektion erforderlich sind.

6. Wird die Reklamation des Käufers als rechtmäßig angesehen, so erfüllt der Garantiegeber seine in §1 dieser Garantie festgelegten Verpflichtungen innerhalb von 60 Tagen ab dem Datum, an dem er den Käufer über die Art und Weise der Bearbeitung der in Abschnitt 5 festgelegten Reklamation informiert hat. Gleichzeitig behält sich der Garantiegeber die Verlängerung der obigen Frist von 60 Tagen aufgrund der Eigenschaften des Herstellungsprozesses um den Zeitraum vor, welcher für die Herstellung und Lieferung des Elements für den Austausch des reklamierten Produktes benötigt wird.

7. Alle Teile und Komponenten des Produkts, die unter der Garantie aufgeführt sind, gehen mit dem Datum ihres Austauschs durch andere Teile und Komponenten in das Eigentum des Garantiegebers über.

### § 5. Zeitplan des Garantieschutzes

1. Die Garantie gilt für 2 Jahre ab dem Datum des Kaufs durch den Erstkäufer, der in dieser Garantie oder einem anderen Kaufnachweis genannt wurde.

2. Nach Ablauf der ersten zwei Jahre ab dem Kaufdatum durch den Erstkäufer wird die Garantiezeit auf 10 Jahre verlängert („Erweiterte Garantie“), mit der Maßgabe, dass der Anteil des Garantiegebers an der Befriedigung der Ansprüche des Käufers während der erweiterten Garantiezeit in der folgenden Formel ausgedrückt wird:

$$\% = \frac{120 - X}{120}$$

X – Anzahl der angefangenen Monate ab dem Kaufdatum durch den Erstkäufer